

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	13.06.2022
Zahl	93-145/22-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **13.06.2022**, Zahl: **93-145/22-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der L 45a Buchholzer Straße in Winklern und Buchholz, Marktgemeinde Treffen am Ossiachersee und Gemeinde Arriach, erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs.1a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass von **Asphaltierungsarbeiten** im Zuge der **L 45a Buchholzer Straße von Km 0,000 bis Km 7,133** in Winklern und Buchholz, Marktgemeinde Treffen am Ossiachersee und Gemeinde Arriach, vom **20.06.2022 bis 28.07.2022**, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

a) **Geschwindigkeitsbeschränkungen:**

aa) im Freilandgebiet:

gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70, 50 und 30 und zwar jeweils beginnend 200 m, 100 m und 50 m vor der Baustelle in beiden Fahrrichtungen,

ab) im Ortsgebiet:

Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 und zwar jeweils beginnend 75 m vor dem jeweiligen Arbeitsbereich in beiden Fahrrichtungen;

- b) **Überholverbot** mehrspuriger Kraftfahrzeuge ab einer Entfernung von 150 m vor dem Baustellenbereich in beiden Fahrrichtungen.
- c) **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den unmittelbaren Baustellenbereich (=Arbeitsbereich)
- d) Die bestehenden Bodenmarkierungen werden im Arbeitsbereich außer Kraft gesetzt.
- e) Kurzfristige Anhaltungen mittels Straßenaufsichtsorgane nach § 97 Abs. 2 der StVO 1960 oder mit Organen der Straßenverwaltung und in Absprache mit der Exekutive **im Bedarfsfalle**;

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 10 a bzw. b der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ an den im § 1 lit. a) festgelegten Stellen.
2. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 4 a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen.
3. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 11 der StVO 1960 „ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGEN“ nach Bedarf.
4. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. c) festgelegten Stellen.
5. Gefahrenschilder gemäß § 50 Zif. 16 der StVO 1960 „ANDERE GEFAHREN“ mit Zusatztafel „BODENMARKIERUNG UNGÜLTIG“ ab einer Entfernung von 150 m vor dem Arbeitsbereich.
6. Gefahrenschilder gemäß § 50 Zif. 8; lit. a) bis lit. c) der StVO 1960 „FAHRBAHNVERENGUNG“ vor dem im § 1 beschriebenen Arbeitsbereichen.
7. Gefahrenschilder gemäß § 50 Zif. 9 der StVO 1960 „BAUSTELLE“ vor (200 m) dem im § 1 beschriebenen Arbeitsbereich und mit Installierung einer Tagesblitzleuchte.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:
Reg.Rat Ing. Kerschbaumer

I. Ergeht an:

1. das **LAND KÄRNTEN - Landesstraßenverwaltung L**

vertreten durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Straßen und Brücken, Straßenbauamt Villach, Werthenaustraße 26, 9500 Villach

./., welcher die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit den Polizeiinspektionen Sattendorf und Afritz am See obliegt.

Die Landesstraßenverwaltung hat eine genaue Aufzeichnung über die Dauer der Aufstellung der angeordneten Straßenverkehrszeichen an den jeweiligen Straßenabschnitten (Arbeitsbereich) zu führen.

Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Zuständiger Straßenmeister:

Ing. Günter Kilzer, Erreichbarkeit Mobil: +43 (0) 676 / 863 20 16 017

2. die **Polizeiinspektion 9542 Afritz am See,**

3. die **Polizeiinspektion 9520 Sattendorf,**

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 –Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein,
- c) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf,
- d) die Marktgemeinde 9521 Treffen am Ossiachersee,
- e) die Gemeinde 9543 Arriach.